

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Ndrhh.) vom 13.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2023 der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 07.12.2022

H a a r m a n n

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Voerde (Ndrhh.) vom 27.11.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) in seiner Sitzung vom 06.12.2022 folgende Satzung über die Aufhebung der Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Voerde beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.11.2015 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Voerde Voerde (Ndrhh.) vom 27.11.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 07.12.2022

H a a r m a n n

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.11.2015 (nach dem Stand der Änderung vom 23.03.2018)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) - in der aktuell geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die „Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.11.2015“ (nach dem Stand der Änderung vom 23.03.2018) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Wettbürosteuersatzung) vom 27.11.2015 (nach dem Stand der Änderung vom 23.03.2018) der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 07.12.2022

H a a r m a n n

**Satzung vom 07.12.2022 zur
28. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 24 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
§ 4 erhält folgende Fassung:
§ 4**

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für ein
- a) MGB 120 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr 143,00 €/Jahr
 - b) MGB 120 I (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr 77,00 €/Jahr
 - c) MGB 240 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr 280,00 €/Jahr
 - d) MGB 1.100 I (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr 2.537,00 €/Jahr
 - e) MGB 1.100 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr 1.282,00 €/Jahr

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 14 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

- (3) Die Gebühr für ein MGB 240 I zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) beträgt 78,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

- (4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 2,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 6,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Restmüllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.
- (7) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.
- (8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:
Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	7,50 €/Anlieferung
Kombiladung	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	22,50 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	45,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 27. Änderungssatzung vom 18.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 07.12.2022

H a a r m a n n

Satzung vom 07.12.2022 zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 18.12.1991

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 1,54 €/Jahr.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 31. Änderungssatzung vom 18.12.2020) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 07.12.2022

H a a r m a n n